

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	11.11.2020

### Einführung und Verpflichtung der Bürgermeisterin

#### Sachverhalt:

Nach § 65 Abs. 3 GO NRW ist die Bürgermeisterin vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates zu vereidigen und in ihr Amt einzuführen.

Nach der Amtseinführung übernimmt die Bürgermeisterin die Sitzungsleitung.

Der Diensteid richtet sich nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 46 Landesbeamtenengesetz (LBG). Er lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann entsprechend den Vorgaben des § 46 LBG abgeändert werden.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)